

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde
Energieversorgung Offenbach AG
vertreten durch den Vorstand
Herrn Dr. Kurt Hunsänger und
Herrn Michael Homann
Andréstraße 71
63067 Offenbach

Unser Zeichen: **IV/F 42.1 100g 14.27-EVO-Pellet-**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Sickenberger-Müller

Zimmernummer: 8.6.08

Telefon/ Fax: 3952/5950

E-Mail: barbara.sickenberger-mueller@rpda.hessen.de

Datum: 10. März 2010

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 05. Dezember 2008 wird der

Energieversorgung Offenbach AG
Andréstraße 71
63067 Offenbach

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63075 Offenbach,
Gemarkung: Offenbach,
Flur: 307/33,
Flurstück: 23

eine Holzpelletieranlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (A I- Holz)) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage umfasst:

- BE 1 Rohstoffaufbereitung, -lagerung und -transport
- BE 2 Trocknungsanlage und Trockenspansilo
- BE 3 Presslingproduktionsanlage
- BE 4 Presslinglagerung und LKW-Verladung

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 198.000,00 € (i.B.: einhundertachtundneunzigtausend EURO).

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt nach §13 BImSchG folgende behördliche Entscheidung ein:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Gliederung des Bescheides

I. Entscheidungen

II. Eingeschlossene Entscheidungen

III. Gliederung des Bescheides

IV. Antragsunterlagen

V. Nebenbestimmungen

- V.1 Allgemeines
- V.2 Brandschutztechnische Erfordernisse
- V.3 Bauaufsichtliche Erfordernisse
- V.4 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse
- V.5 Abfallrechtliche Erfordernisse
- V.6 Wasserrechtliche Erfordernisse
- V.7 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse
- V.8 Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

VI. Hinweise

- VI.1 Hinweis zum Arbeitszeitrecht
- VI.2 Hinweis zum Wasserrecht
- VI.3 Hinweis zum Verkehrsrecht

VII. Begründung

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

IV. Antragsunterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, maßgeblich:

Antragsschreiben vom 05. Dezember 2008

Anlage 1

Antragsunterlagen (2 Ordner)

Anlage 2

1. Antrag
2. Inhaltsverzeichnis
3. Kurzbeschreibung
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten

5. Standort und Umgebung der Anlage
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
8. Luftreinhalteung
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
10. Abwasserentsorgung
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
12. Abwärmenutzung
13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen
14. Anlagensicherheit
15. Arbeitsschutz
16. Brandschutz
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

weiterhin beinhaltet der Nachtragsordner folgende Unterlagen:

Nachtrag vom 16. Februar 2009

(eingegangen am 18. Februar 2009),

Nachtrag (Geräuschprognose L 6395-D) vom 30. April 2009

(eingegangen am 05. Mai 2009)

Nachtrag (Bodengutachten) vom 04. Mai 2009

(eingegangen am 05. Mai 2009)

Nachtrag (Abwasserentsorgung und Änderung Blatt 3-3 und 10-3)

(eingegangen am 07. Mai 2009)

Nachtrag (Verkehrsgutachten und Änderung Blatt 3-3) vom 14. Mai 2009

(eingegangen am 14. Mai 2009)

Nachtrag (Änderung Blatt 3-3) vom 20. Mai 2009

(eingegangen am 20. Mai 2009)

Nachtrag (Änderung Inhaltsverzeichnis und Nachträge) vom 31. Juli 2009

(eingegangen am 31. Juli 2009)

Anlage 3

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

1.2

Die Anlage darf nicht anders als in den vorgelegten und unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen dargestellt errichtet und betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

1.3

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV. genannten Unterlagen und den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

1.7

Wird die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit dieser Genehmigung errichtet und betrieben, so erlischt diese Genehmigung.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

2. Brandschutztechnische Erfordernisse

2.1

Siloinertisierung

Zur Bekämpfung eines unkontrollierten Silo-Glimmbrandes ist eine Steigleitung über die Silowand am Silokonus ins Siloinnere zu führen. An dieser Leitung ist ein Anschluss-Flansch zur Stickstoffinertisierung mit 1"-Kugelhahn und 1"-Gewindeabgang anzubringen, an den ein VA-Schlauch mit 1"-VA-Muffe angeschlossen werden kann.

2.2

Silomantelkühlung

Aufgrund der geplanten geringen Abstände zwischen den einzelnen Pellet-Silos und der baulichen Ausführung ohne Feuerwiderstand (F0) ist eine zusätzliche Silomantelkühlung auf jedem Silo erforderlich. Hierfür ist jeweils unter dem Dachüberstand der Silos eine Düsenringleitung (mind. DN50) zu installieren, die über mindestens eine Trockensteigleitung (mind. DN 80) mit Kugelhahn und B-Flansch versorgt wird. Im Bedarfsfall muss es möglich sein, über ein Löschfahrzeug der Feuerwehr eine Wassereinspeisung vorzunehmen, die den Stahlsilomantel fortlaufend kühlt.

Die Ausführungsplanung ist mit der Feuerwehr Offenbach abzustimmen.

Die Einspeisestellen für die Trockensteigleitungen sind in ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Silos vorzusehen und eindeutig zu kennzeichnen.

3. Bauaufsichtliche Erfordernisse

Dem Bauaufsichtsamt der Stadt Offenbach sind rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Baubeginn folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:

- Statische Berechnung (2-fach)
- Nachweis über die erforderlichen Abstandsflächen (zeichenerisch und rechnerisch) gemäß § 6 Hessische Bauordnung (HBO)
- Bauantrag für Werbung (3-fach)

Vor der Freigabe durch Prüfstatiker darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

4.1

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung, die die Aspekte nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beurteilt, zu erstellen. Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Maßnahmen sind umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

4.2

Vor Inbetriebnahme ist ein Explosionsschutzkonzept gemäß § 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen und umzusetzen.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

5.1.

Input und Kapazitäten der Anlage

5.1.1

Als Input für die Anlage werden folgende Abfallarten zugelassen:

Gängige Altholzsortimente		Einstufung nach AVV			
Beschreibung		Zuordnung im Regelfall	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
Holzabfälle aus der Holzbe- und -verarbeitung	Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelas- senem Vollholz	A I	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Aus- nahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
Verpackungen	Paletten	Paletten aus Vollholz, wie z.B.: Europaletten,	A I	15 01 03	Verpackungen aus Holz

		Industriepaletten aus Vollholz			
		Transportkisten, Verschlage aus Vollholz	A I	15 01 03	Verpackungen aus Holz
		Obst-, Gemuse und Zierpflanzenkisten sowie hnliche Kisten aus Vollholz	A I	15 01 03	Verpackungen aus Holz
		Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)	A I	15 01 03	Verpackungen aus Holz
Altholz aus dem Baubereich	Baustellensortimente	naturbelassenes Vollholz	A I	17 02 01	Holz
Mobel		Mobel, naturbelassenes Vollholz	A I	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fallt

5.1.2

Die maximal zulassige Gesamtmenge der zu behandelnden Al-Holzer betragt 122.850 Mg/a.

5.1.3

Bei der Anlieferung von Altholz sind Herkunft, Qualitat und Menge anhand des Anlieferungscheines gema Anhang VI der Altholzverordnung (AltholzV) zu uberprufen (z.B. durch Sicht- und Geruchskontrolle).

5.1.4

Fur die angenommenen Altholzer ist ein Input-Register gema § 24 Abs. 4 NachwV zu fuhren.

5.2.

Output und Kapazitat der Lagerung

5.2.1

Die maximale Produktionsleistung der Anlage betragt 135.000 Mg/a Holzpresslinge, die maximal zulassige Gesamtlagermenge der Holzpresslinge in den insgesamt 5 Stahl-Rundsilos betragt insgesamt 32.500 Mg.

5.2.2

Die Holzpresslinge werden als Abfall dem Abfallschlussel

191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fallt

nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet.

Aufgrund einer vorlaufigen Einzelfallentscheidung zum Ende der Abfalleigenschaft nach Art. 6 Abs. 4 Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) des Hessischen Ministeriums fur Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. Dezember 2009 sind die Holzpresslinge bis auf weiteres nicht als Abfalle anzusehen, wenn sie zum Einsatz in Anlagen nach den Nrn. 1.1 und 1.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchfuhrung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) abgegeben werden. Bei der Abgabe ist auf diese Zweckbestimmung ausdrucklich und nachvollziehbar hinzuweisen. Eine abfallrechtliche Registerpflicht besteht insoweit nicht, jedoch ist die Abgabe als Produkt in jedem Fall bei-

spielsweise durch Lieferscheine zu dokumentieren. Diese Belege sind drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2.3

Für die Holzpresslinge, die entsprechend der Nebenbestimmung V 5.2.2 als Abfall abzugeben sind, ist ein Output-Register gemäß § 24 Abs. 5 i. V. mit Abs. 6 Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

5.2.4

Die Holzpresslinge, die nach der Nebenbestimmung V 5.2.2 als Abfall anzusehen sind, dürfen zur energetischen Verwertung nur abgegeben werden, wenn die Annahme- bzw. Verwertungsbedingungen der für die Verwertung vorgesehenen Anlage eingehalten werden.

5.2.5

Durch sachkundiges Personal ist eine Eigenüberwachung gemäß § 7 der Altholzverordnung (AltholzV) sicherzustellen.

5.2.6

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

5.2.7

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

5.3.

Dokumentation

Die Betreiberin der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Holzabfällen hat eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Diese Aufzeichnungen sind den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

5.3.1

Betriebsordnung

5.3.1.1

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

5.3.1.2

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Betriebszeiten
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,

- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe

aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

5.3.2

Betriebshandbuch

5.3.2.1

Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle (regelmäßige Überprüfungen, Revisionen);
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z. B: Sortieranweisungen an das Personal u. ä.);
- Qualitätssicherungspläne für den Umgang mit Altholz (Kundenberatung, Eingangskontrolle, Probenahme, Analytik etc.)
- Betriebsanleitungen/-anweisungen und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate;
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind:
 - Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe sowie Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst);
 - Maßnahmen zum Arbeitsschutz;
 - Vorgaben zum Brandschutz;

aufzunehmen. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

5.3.2.2

Weiterhin sind darin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

5.3.2.3

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Soweit Arbeitnehmer beschäftigt werden, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift nicht mächtig sind, ist das Betriebshandbuch auch in die jeweilige Landessprache übersetzt auszuhändigen.

5.3.3

Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch gemäß § 12 Altholzverordnung (AltholzV) zu führen.

5.3.4

Anforderungen an das Personal

Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

6.1

Die Entwässerungsleitungen und -kanäle für Niederschlagswasser, Produktionsabwasser und Sanitärabwasser sind so zu errichten, dass eine spätere Trennung dieser Abwasserarten und eine getrennte Ableitung mit verhältnismäßigem Aufwand möglich sind.

6.2

Für das Produktionsabwasser ist an geeigneter Stelle eine Probeentnahmemöglichkeit vorzusehen, an der das Abwasser vor Vermischung mit Sanitär- oder Niederschlagswasser beprobt werden kann.

6.3

Von den Abwasserteilströmen W 2.2 und W 2.3 (Kondensat) ist die Abwassermenge zu erfassen (summierte Menge der beiden Teilströme ist ausreichend). Die jährliche Abwassermenge ist jeweils im Januar des darauf folgenden Jahres der Betreiberin der nachgeschalteten Abwasseranlage, der Allessa Chemie GmbH, mitzuteilen.

6.4

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind mindestens zweimal die Abwasserteilströme W 2.2 und W 2.3 auf die Parameter CSB, AOX sowie die biologische Abbaubarkeit nach DIN EN 9888 zu bestimmen. Als Testverfahren bei der biologischen Abbaubarkeit ist Nr. 407 der Anlage zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) maßgebend.

Die Ergebnisse sind spätestens vier Wochen nach der letzten Untersuchung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.4, vorzulegen.

7. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

7.1 Luftreinhaltung

7.1.1

Für die Abluft der Anlage werden folgende Emissionswerte (bei 800.000 Norm-m³/h) festgelegt:

- Staub: 20 mg/m³
- Organische Stoffe: 50 mg/m³
- Gerüche: 550 GE/m³

7.1.2

Folgende Emissionsmassenströme in der (trockenen) Abluft der Anlage (bei 800.000 Norm-m³/h) dürfen nicht überschritten werden:

- Staub: 16 kg/h
- Organische Stoffe: 40 kg/h
- Gerüche: 483,1 MGE/h

7.1.3

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer nach § 26 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Nr. V 7.1.1 und V 7.1.2 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit (siehe DIN V ENV 13005 (1999)) die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

Der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.1, direkt zu übersenden.

7.1.4

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in Nr. V 7.1.1 in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

7.1.5

Zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle Probenahmestellen für Emissionsmessungen einzurichten.

Bei Bau oder der Errichtung der Anlage sind bereits die nachfolgend dargestellten Anforderungen an die Probenahmestellen zu berücksichtigen:

Es sind die Vorgaben der Richtlinien VDI 4200 (Dezember 2000) und EN 13284-1(2001) zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

7.1.6

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.1, abzustimmen.

7.1.7

Die Betreiberin der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.1 und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, 14 Tage vorher mitzuteilen.

7.1.8

Die in den Abluftreinigungsanlagen eingesetzten Schlauchfilter sind wöchentlich zu kontrollieren. Störungen und Defekte sind unverzüglich zu beheben. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7.1.9

Die emissionsverursachenden Anlagenteile dürfen nicht betrieben werden, wenn die dazugehörige Abluftreinigungsanlage z.B. auf Grund eines Defektes nicht betrieben werden kann.

Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

7.1.10

Diffuse Emissionen (Staub, Geruch) sind durch technische (z.B. Absaugung, Einhausung, Kapselung) und organisatorische Maßnahmen (z.B. Geschlossenhalten von Türen, Deckeln) so weit wie möglich zu minimieren.

7.2 Lärmschutz

7.2.1

Die von der Anlage, einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (anlagebedingten Verkehrs) sowie aller Betriebseinrichtungen (Lüftungsanlagen, Pumpen u.s.w.) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission, ermittelt als Beurteilungspegel, in den nachstehend aufgeführten Bereichen folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

7.2.1.1

0,5 m außerhalb vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z. B. Wohn- und/oder Schlafräume) der Wohnhäuser in der Friedhofstr. 60, 74 und 78

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	49 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	34 dB(A)

7.2.1.2

0,5 m außerhalb vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z. B. Wohn- und/oder Schlafräume) der Wohnhäuser in der Offenbacher Str. 84

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	54	dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	39	dB(A)

7.2.2

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

7.2.3

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

7.2.4

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und Körperschallübertragungen durch haustechnische Anlagen und Betriebe darf in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, z. B. Büroräume ein Schalldruckpegel von 35 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Spitzenwerte des Schalldruckpegels dürfen den vorstehenden Wert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

7.2.5

Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentl. Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Grundstück der Anlage dürfen die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht überschreiten, wenn der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche den Tages- oder den Nachtwert rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöht und wenn keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist.

7.2.6

Die in der Immissionsprognose Gutachten Nr. L 6395-C vom 24.11.2008, Nachtragprognosen Nr. L 6395-D vom 14.04.2009 und Nr. L 6395-E vom 24.06.2009 des TÜV Süd Industrie Service genannten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämm-Maße, empfohlene Schallschutzmaßnahmen) sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist ggf. ein Nachweis zu erbringen, dass die festgesetzten Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

7.2.7

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

7.2.8

Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen/Ersatzmessorten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung der Anlage für die Tageszeit und die Nachtzeit für die maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln. Umfang und Immissionsaufpunkte des Gutachtens sollten in jedem Fall mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1, vorab abgestimmt werden.

7.2.9

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1, in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

7.2.10

Sollten bei den Schallpegelmessungen Überschreitungen der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile festgestellt werden, sind vom beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und von der Betreiberin der Anlage in angemessenem Zeitraum durchzuführen.

7.2.11

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für die Betreiberin z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

7.2.12

Die von der Lichtanlage und Leuchtreklame ohne Hintergrundbeleuchtung der Anlage hervorgerufene Vertikalbeleuchtungsstärke darf in der Fensterebene der nächstgelegenen Wohnhäuser in den zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen die nachfolgenden Werte nicht überschreiten:

- Friedhofstraße

tags	3 lx
nachts	1 lx

- Offenbacher Straße

tags	5 lx
nachts	1 lx

Als Tageszeit gelten die Dunkelstunden in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit die Dunkelstunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

7.2.13

Die Lichtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von be-

nachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

8. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

8.1

Der Bau und Betrieb der Anlage darf keine Auswirkungen auf die laufende Grundwassersanierung haben. Alle für das Monitoring und die Sanierung notwendigen Anlagen (Grundwassermessstellen, Förderbrunnen etc.) sind zu erhalten.

8.2

Das Entsorgungskonzept mit Beurteilung der Bodenverhältnisse ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.

8.3

Die Erdarbeiten im Rahmen des vorgesehenen Bauvorhabens sind - unabhängig von den ggf. noch zu erfolgenden Vorgaben des angekündigten Entsorgungskonzepts - fortlaufend organoleptisch, d. h. durch Inaugenscheinnahme und durch Prüfung von auffälligen Gerüchen, auf schädliche Bodenveränderungen zu überwachen. Bisher nicht bekannte Auffälligkeiten sind mit einem Vorschlag, wie weiter zu verfahren ist, umgehend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 zu melden.

VI. Hinweise

1. Arbeitszeitrecht

Unter Umständen notwendige arbeitszeitrechtliche Genehmigungen sind separat zu beantragen.

2. Wasserrecht

Die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS)“ sind einzuhalten.

3. Verkehrsrecht

Die Erschließungsrouten über die Mainstraße ist unter heutigen verkehrsrechtlichen Bedingungen als gesichert anzusehen. Da aber eine Sperrung der Mainstraße für Schwerlastverkehr geplant ist, muss für die Zukunft ein anderes Transportkonzept erarbeitet werden.

4. Lärmschutz

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

im Bereich der Wohnbebauung der Friedhofstraße 60 - 78, Offenbach

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A)

im Bereich der Wohnbebauung der Offenbacher Straße 84, Offenbach

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.

VII. Begründung

1. Allgemeines

Die Energieversorgung Offenbach AG hat mit Schreiben vom 05. Dezember 2008 den Antrag gestellt, eine Holzpelletieranlage zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage umfasst:

- BE 1 Rohstoffaufbereitung, -lagerung und -transport
- BE 2 Trocknungsanlage und Trockenspannlo
- BE 3 Presslingproduktionsanlage
- BE 4 Presslinglagerung und LKW-Verladung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.11 Spalte 2 b) bb) sowie Nr. 8.12 Spalte 2 b) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach §§ 4 und § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2009, 30. April 2009, 04. Mai 2009, 07. Mai 2009, 14. Mai 2009, 20. Mai 2009, 31. Juli 2009 wurden die Antragsunterlagen vervollständigt.

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Offenbach:
 - o Stadtgesundheitsamt
 - o Amt für Umwelt, Energie und Mobilität
 - o Amt für Stadtplanung und Baumanagement
 - o Bauaufsichtsamt
 - o Brand- und Katastrophenschutz

- Eigenbetrieb der Stadt Offenbach:
 - o Stadtentwässerung

- Meine Dezerneate
 - o IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz -,
 - o IV/F 42.1 - Immissionsschutz und Abfallrecht -,
 - o IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz -,
 - o IV/F 43.1 - Lärmschutz -,
 - o IV/F 43.3 - Chemikalienrecht -,
 - o IV/F 45.1 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik -

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Planungsrecht

Das Vorhaben ist vom Stadtplanungsamt der Stadt Offenbach geprüft und für planungsrechtlich zulässig erklärt worden.

Baurecht/Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. 2 und 3 des Bescheides bestehen aus Sicht des Brandschutzes und des Bauaufsichtsamtes gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Abwasser

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen unter V. 6.1 bis 6.4 eingehalten werden.

Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Nebenbestimmungen unter V. 4.1 und 4.2 beachtet werden.

Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Luftreinhaltung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen keine einschränkende Gesichtspunkte aus Sicht der Luftreinhaltung gegen das beantragte Vorhaben. Es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. 7.1 dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Lärmschutz

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind, wenn die Nebenbestimmungen unter V. 7.2 beachtet werden.

Bodenschutz/Altlasten

Auf dem Gelände erfolgt seit einigen Jahren eine Grundwassersanierung. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen bezüglich der laufenden Sanierung unter V. Nr. 8.1 und der Eingriffe in den Untergrund unter IV. 8.2 und 8.3 eingehalten werden.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragte Maßnahme grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Im Einzelnen:

zur Nebenbestimmung unter V. 2.2

Aufgrund der geplanten geringen Abstände zwischen den einzelnen Pellet-Silos und der baulichen Ausführung ohne Feuerwiderstand (F0) ist eine zusätzliche Silomantelkühlung auf jedem Silo erforderlich.

zur Nebenbestimmung unter V. 5.1 und V. 5.2

Der Abfall-Katalog entspricht den für den Betrieb der Anlage beantragten Abfallschlüsseln. Sie werden hier zur Klarstellung aufgeführt. Die Leistungsdaten entsprechen den in den Antragsunterlagen genannten Angaben und werden hier zur Klarstellung aufgeführt.

In der Anlage soll auch bis zu 245.700 Mg/a Landschaftspflegeholz (bei 50 % Wassergehalt) eingesetzt werden.

zur Nebenbestimmung V. 5.2.2

Die abweichende Abfalleinstufung für die Holzpresslinge im Output ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Die Zuordnung der Abfallart zu einem Abfallschlüssel erfolgt nach den im Abfallverzeichnis vorgegebenen Kapiteln. Da die Holzpresslin-

ge in einer Abfallbehandlungsanlage hergestellt werden, ist das Kapitel 19 (Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke) und die Gruppe 1912 (Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt) zutreffend. Innerhalb einer Gruppe ist die speziellere vor der allgemeineren Abfallart maßgebend.

zu den Nebenbestimmungen V. 5.2.6 und V. 5.2.7

Hiermit wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen vom Inputkatalog und im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 40 KrW/AbfG.

zur Nebenbestimmung V. 6.3

Die im Antrag genannte Abwassermenge kann Einfluss auf die Abwasser- und Frachtbilanz des Standortes haben. Die Mitteilung der jährlichen Abwassermenge ist somit für den Betreiber der nachgeschalteten Abwasserreinigungsanlage erforderlich, damit dieser seiner Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz nachkommen kann.

zur Nebenbestimmung V. 6.4

Zur Abwasserzusammensetzung konnten im Antrag noch keine verlässlichen Aussagen gemacht werden. Die zwei Messungen sollen Aufschluss über die genaue Zusammensetzung geben. Auch diese Angaben sind für den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage erforderlich, um die Werte in seine Abwasserbilanz hinsichtlich Konzentration und Fracht an CSB und AOX aufnehmen zu können.

zu den Nebenbestimmungen unter V. 7.1

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Nach Prüfung ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Errichtung und Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

3. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

Diese Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV).

Gebührenberechnung

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Abschnitt 15 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MUELV.

198.000,00 EURO.

Sie errechnet sich wie folgt:

Nr. 15112 1,2 v.H. der Investitionskosten
bis zu 50.000.000,00 €, mindestens 10.800,00 €
Investitionskosten vorliegend 16.500.000,00 €,
davon 1,2 % = 198.000,00 €

= 198.000,00 €.

Gebühr insgesamt:

198.000,00 €.

Auslagenberechnung

Die Gebühren nach Ziffer 151 VwKostO schließen die üblichen Auslagen mit ein.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **198.000,00 €** (i.B.: Einhundertachtundneunzigtausend EURO) ist bis zum **15. April 2010** auf das Konto des HCC - RP Darmstadt, Konto-Nummer 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ 500 500 00, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der Referenznummer **42105370900515** zu überweisen. Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag nach § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des Hessischen Competence Centers gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Im Auftrag

(Grünewald)

Anlage: Antragsunterlagen (3 Ordner)

